

Martina Lackner

Pflegevorsorge

14

Sozialrecht



Sozialrecht 14

Pflegevorsorge

Martina Lackner

Pflegevorsorge

VOGB



ÖSTERREICH

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

Zeichenerklärung



Hinweise



Beispiele



Zitate

Stand: Jänner 2024

Impressum:

Layout/Grafik: Manuela Maitnar

Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

© 2024 by Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien

Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druckerei: CITYPRESS GmbH, Neutorgasse 9, 1010 Wien

Printed in Austria

| | |
|--|----|
| Einführung | 6 |
| Weitere wichtige Rechtsänderungen | 8 |
| Das System der Pflege in Österreich | 10 |
| Rechtliche Grundlage: Bundespflegegeldgesetz | 12 |
| Pflegegeld | 13 |
| Wie komme ich zum Pflegegeld? | 15 |
| Pflegeformen | 18 |
| Pflegekarenz und Pflegezeit | 26 |
| Familienhospizkarenz | 28 |
| Exkurs: Sozialversicherungsrechtliche Absicherung von pflegenden Angehörigen | 30 |
| Exkurs: Pflegepersonalmangel und die demographische Entwicklung | 34 |
| Zur Autorin | 37 |
| Notizen | 39 |

1 Einführung

In Österreich werden im Rahmen eines umfassenden Systems der sozialen Sicherheit vielfältige Leistungen erbracht. Die Sozialversicherung erbringt Leistungen in den Versicherungsfällen der Krankheit, des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheit, des Alters, der Invalidität und des Todes sowie im Versicherungsfall der Mutterschaft. Das Risiko der Pflegebedürftigkeit wird durch die Leistungen der Sozialversicherung nicht gedeckt, sondern solidarisch von der Gesellschaft getragen.

Während wir im Falle der Leistungen aus der Sozialversicherung von einem **Versicherungsprinzip** sprechen, ist es im Fall der Pflegebedürftigkeit das **Versorgungsprinzip**.


Versorgungsprinzip: Mit Versorgungsleistungen nimmt der Staat seine Verantwortung gegenüber bestimmten Personengruppen wahr. Die Leistungen sind unabhängig von der finanziellen Situation der BezieherInnen. Auf Versorgungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.


Auf Grund der bis 1993 bestehenden zersplitterten Rechtslage wurden Leistungen für pflegebedürftige Personen nach unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen und in unterschiedlichen Höhen erbracht.


Am 1.7.1993 trat das **Bundespflegegeldgesetz** in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde das Pflegegeld eingeführt. Gleichzeitig wurde eine Vereinbarung zwischen Bund und den Ländern (Art. 15a Vereinbarung B-VG) über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen abgeschlossen.

SKRIPTEN ÜBERSICHT



| SOZIALRECHT | |  |
|---|---|---|
| SR-1 | Grundbegriffe des Sozialrechts | |
| SR-2 | Sozialpolitik im internationalen Vergleich | |
| SR-3 | Sozialversicherung – Beitragsrecht | |
| SR-4 | Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil | |
| SR-5 | Pensionsversicherung II: Leistungsrecht | |
| SR-6 | Pensionsversicherung III: Pensionshöhe | |
| SR-7 | Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil | |
| SR-8 | Krankenversicherung II: Leistungsrecht | |
| SR-9 | Unfallversicherung | |
| SR-10 | Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil | |
| SR-11 | Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht | |
| SR-12 | Insolvenz-Entgeltsicherung | |
| SR-13 | Finanzierung des Sozialstaates | |
| SR-14 | Pflege und Betreuung | |
| Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert. | | |

| ARBEITSRECHT | |  |
|--------------|---|---|
| AR-1 | Kollektive Rechtsgestaltung | |
| AR-2A | Betriebliche Interessenvertretung | |
| AR-2B | Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates | |
| AR-2C | Rechtstellung des Betriebsrates | |
| AR-3 | Arbeitsvertrag | |
| AR-4 | Arbeitszeit | |
| AR-5 | Urlaubsrecht | |
| AR-6 | Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall | |
| AR-7 | Gleichbehandlung im Arbeitsrecht | |
| AR-8A | ArbeitnehmerInnenschutz I: Überbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz | |
| AR-8B | ArbeitnehmerInnenschutz II: Innerbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz | |
| AR-9 | Beendigung des Arbeitsverhältnisses | |
| AR-10 | Arbeitskräfteüberlassung | |
| AR-11 | Betriebsvereinbarung | |
| AR-12 | Lohn(Gehalts)exekution | |
| AR-13 | Berufsausbildung | |
| AR-14 | Wichtiges aus dem Angestelltenrecht | |
| AR-15 | Betriebspensionsrecht I | |
| AR-16 | Betriebspensionsrecht II | |
| AR-18 | Abfertigung neu | |
| AR-19 | Betriebsrat – Personalvertretung Rechte und Pflichten | |
| AR-21 | Atypische Beschäftigung | |
| AR-22 | Die Behindertenvertrauenspersonen | |

| GEWERKSCHAFTSKUNDE | |  |
|--------------------|---|---|
| GK-1 | Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung | GK-4 Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB |
| GK-2 | Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945 | GK-5 Vom 1. bis zum 19. Bundeskongress |
| GK-3 | Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von 1945 bis heute | GK-7 Die Kammern für Arbeiter und Angestellte |
| | | GK-8 Die sozialpolitischen Errungenschaften des ÖGB |
| | | GK-9 Geschichte der Kollektivverträge |

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

2 Weitere wichtige Rechtsänderungen

- 2007 Hausbetreuungsgesetz sowie Änderung der Gewerbeordnung als Grundlage für die 24-Stunden-Betreuung
- 2011 Novellierung des Bundespflegegeldgesetzes – Änderung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Pflegegeldes
- 2012 Pflegegeldreformgesetz – Reduzierung der Anzahl der Entscheidungsträger
- 2012 Pflegefondsgesetz – Schaffung eines Pflegefonds, um die Pflege- und Betreuungsdienstleistungen der Länder und Gemeinden abzudecken
- 2013 Arbeitsrechts-Änderungsgesetz – Schaffung einer Möglichkeit, eine Pflegekarenz in Anspruch zu nehmen
- 2015 Novellierung des Bundespflegegeldgesetzes – Änderung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Pflegegeldes
- 2016 Kinder-Einstufungsverordnung
- 2018 Abschaffung des Pflegeregresses
- 2019 Arbeitsrechts-Änderungsgesetz – Einführung eines zeitlich begrenzten Rechtsanspruches auf die Pflegekarenz
- 2019 Einführung der regelmäßigen Valorisierung des Pflegegeldes ab 1. Jänner 2020

SKRIPTEN ÜBERSICHT



| WIRTSCHAFT | |
|--------------|---|
| WI-1 | Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften |
| WI-2 | Konjunktur |
| WI-3 | Wachstum |
| WI-4 | Einführung in die Betriebswirtschaftslehre |
| WI-5 | Beschäftigung und Arbeitsmarkt |
| WI-6 | Lohnpolitik und Einkommensverteilung |
| WI-9 | Investition |
| WI-10 | Internationaler Handel und Handelspolitik |
| WI-12 | Steuerpolitik |
| WI-13 | Bilanzanalyse |
| WI-14 | Der Jahresabschluss |
| WI-16 | Standort-, Technologie- und Industriepolitik |

Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

| POLITIK UND ZEITGESCHICHTE | |
|----------------------------|---|
| PZG-1A | Sozialdemokratie und andere politische Strömungen der ArbeiterInnenbewegung bis 1945 |
| PZG-1B | Sozialdemokratie seit 1945 |
| PZG-2 | Christliche Soziallehre |
| PZG-4 | Liberalismus/Neoliberalismus |
| PZG-6 | Rechtsextremismus |
| PZG-7 | Faschismus |
| PZG-8 | Staat und Verfassung |
| PZG-9 | Finanzmärkte |
| PZG-10 | Politik, Ökonomie, Recht und Gewerkschaften |
| PZG-11 | Gesellschaft, Staat und Verfassung im neuzeitlichen Europa, insbesondere am Beispiel Englands |
| PZG-12 | Wege in den großen Krieg |
| PZG-14 | Die Geschichte der Mitbestimmung in Österreich |

| SOZIALE KOMPETENZ | | | |
|-------------------|------------------------------|--------------|-------------------------|
| SK-1 | Grundlagen der Kommunikation | SK-6 | Grundlagen der Beratung |
| SK-2 | Frei reden | SK-7 | Teamarbeit |
| SK-3 | NLP | SK-8 | Führen im Betriebsrat |
| SK-4 | Konfliktmanagement | SK-9 | Verhandeln |
| SK-5 | Moderation | SK-10 | Politische Rhetorik |

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

Das Pflegewesen in Österreich ist ein Teil des Sozialsystems, das sich vom Gesundheitssystem dadurch unterscheidet, dass es keine persönlich konsumierbaren Sachleistungen anbietet. Vielmehr erbringt es, bei nachgewiesener Bedürftigkeit, **Geldleistungen**: zum einen das sogenannte Pflegegeld (PG), das zwölf Mal pro Jahr ausbezahlt wird, zum anderen auch Zuschüsse für definierte Leistungen. **Sachleistungen** kommen indirekt zur Anwendung, indem etwa Pflegeheime aus Steuermitteln errichtet werden können, aber die Errichtungskosten nicht auf die Kosten eines Pflegeheimplatzes aufgeschlagen werden. Generell jedoch besteht ein Geldleistungsprinzip, durch das die Organisation der Pflege dem/der PflegegeldbezieherIn bzw. seinen/ihren pflegenden Angehörigen obliegt. Die Erbringung von Pflegegeld allein kann jedoch nicht als umfassend zielführende Lösung angesehen werden. Der Ausbau eines ausreichenden, qualitätsgesicherten und leistbaren Angebots an Sachleistungen muss forciert werden.

(Quelle: Das österreichische Pflegesystem: Ein europäischer Sonderfall, Bertelsmann Stiftung)

Für die Gewährung von Pflegegeld ist der Bund zuständig, die Gewährung von Sachleistungen fällt in die Kompetenz der Länder.

In der bereits erwähnten **Art. 15a B-VG Vereinbarung** aus dem Jahr **1993** verpflichten sich die Länder, für einen „Mindeststandard an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten (soziale Dienste) für pflegebedürftige Personen“ zu sorgen. Erbringen die Länder diese Leistung nicht, so haben sie dafür zu sorgen, dass die sozialen Dienste qualitäts- und bedarfsgerecht nach Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von anderen Trägern erbracht werden.

In Österreich ist die Pflege nicht definiert. Allgemein kann man sagen, dass der **Begriff Pflege** eine weit umfassende Bedeutung hat. Es sind damit alle Maßnahmen und Handlungen gemeint, die zum Wohlbefinden, zur Gesundheit oder zum friedlichen Sterben eines Menschen beitragen.

Pflege beinhaltet aber nicht nur die rein körperliche Versorgung, sondern schließt auch die seelische Betreuung und Begleitung einer pflegebedürftigen Person ein.

Im Fokus der Pflege steht neben der Versorgung die langandauernde Sicherstellung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der pflegebedürftigen Menschen.

Aktuell sind in Österreich **rund 1,4 Mio. Menschen** vom Thema **Pflege** betroffen. Entweder als Menschen, die Pflege und/oder Betreuung brauchen, als pflegende Angehörige oder als Zugehörige der Pflege- und Betreuungsberufe.

Die Zahl jener Personen, die Pflege in Zukunft benötigen und die damit pflegebedürftig werden, wird durch die demographische Entwicklung stetig steigen. Während 2022 der Anteil der über 80-Jährigen nur 4,8 % der Bevölkerung ausmachte, wird dieser bis 2030 voraussichtlich auf 6,9 % steigen. Bis 2050 wird der Anteil auf 11,5 % ansteigen.

Derzeit gibt Österreich für die Pflege rund fünf Mrd. Euro pro Jahr aus. Bis 2030 rechnet das Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) mit einer Steigerung von rund 90 %. Das wären dann über neun Mrd. Euro. Bis 2050 mit einem Plus von 330 %, womit wir dann bei 16,5 Mrd. Euro an öffentlichen Ausgaben für die Pflege liegen würden. Die Relation zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) wird sich von 0,6 % des BIPs im Jahr 2022 auf 0,8 % im Jahr 2030 und 1,4 % im Jahr 2050 verschieben. Dennoch weist Österreich im Vergleich zu anderen Ländern immer noch geringe Ausgaben im Prozent des BIP aus (*WIFO 2019, Famira-Mühlberger*).

Von den fünf Mrd. Euro werden derzeit rund 2,7 Mrd. Euro als Pflegegeld an rund 466.000 Personen ausbezahlt.

§ 1 Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Die Entscheidung über die Verwendung des Pflegegeldes und die Wahl der Betreuungsart wird dem pflegebedürftigen Menschen überlassen. Gleichzeitig wird durch das Pflegegeld familiäre und ambulante Pflege gefördert.

Um einen Anspruch auf Pflegegeld zu haben, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- » ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung beziehungsweise einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich **mindestens sechs Monate** andauern wird,
- » **ständiger Pflegebedarf** von monatlich **mehr als 65 Stunden**,
- » gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich (unter bestimmten Voraussetzungen kann das Pflegegeld auch in einen EWR-Staat oder in der Schweiz geleistet werden)

Pflegegeld wird – je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfes im Monat und **unabhängig** von Alter, Erwerbstatus, Vermögensstatus und Ursache der Pflegebedürftigkeit – in sieben Stufen gewährt.

Das Pflegegeld wird jährlich valorisiert.

Sieben Stufen des Pflegegelds (Jahr 2024)

| Pflegestufe | Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfs im Monat | Weitere Voraussetzungen | Pflegegeld in Euro ab 1.1.2024 |
|-------------|--|--|--------------------------------|
| 1 | über 65 Stunden | | 192,00 |
| 2 | über 95 Stunden | | 354,00 |
| 3 | über 120 Stunden | | 551,60 |
| 4 | über 160 Stunden | | 827,10 |
| 5 | über 180 Stunden | Außergewöhnlicher Pflegeaufwand | 1.123,50 |
| 6 | über 180 Stunden | Tag- und Nachtbetreuung notwendig | 1.569,00 |
| 7 | über 180 Stunden | Keine zielgerichteten Bewegungen möglich | 2.061,80 |

Erschwerniszuschlag

Bei der Pflegegeldeinstufung von schwer geistig oder schwer psychisch behinderten, insbesondere an Demenz erkrankten Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr wird ein Erschwerniszuschlag pauschal in der Höhe von 45 Stunden angerechnet. Die besonders intensive Pflege von schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird ebenfalls mit pauschalen Erschwerniszuschlägen berücksichtigt.

Antrag stellen

Der Antrag auf Pflegegeld kann beim jeweiligen Pensionsversicherungsträger eingebracht werden.

Berufstätige Personen beantragen es bei der **Pensionsversicherungsanstalt**.

Bezieherinnen und Bezieher einer Pension oder Rente bringen den Antrag auf Pflegegeld beim zuständigen Versicherungsträger ein. Das ist jene Stelle, die auch die Pension bzw. Rente auszahlt, zum Beispiel

- » bei ASVG-Pension die **Pensionsversicherungsanstalt (PVA)**,
- » bei Bundespension, Beamtenpension eines Landes oder einer Gemeinde sowie Pension bei Eisenbahnen und Bergbau, **die Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)**.

Der Antrag ist mittels Formulars einzubringen, er kann aber auch formlos eingebracht werden.

Formulare findet man auf den jeweiligen Internetseiten der zuständigen Pensionsversicherungsträger oder unter **www.help.gv.at**

Nach der Antragsstellung erfolgt das Begutachtungsverfahren

Der/die AntragstellerIn wird durch einen Arzt beziehungsweise eine Ärztin oder in manchen Fällen durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson zu Hause, im Pflegeheim oder, falls unumgänglich, im Krankenhaus aufgesucht, um den Pflegebedarf festzustellen. Dieser Hausbesuch ist vorher anzukündigen. Der pflegebedürftige Mensch hat das Recht, bei der Begutachtung eine Vertrauensperson beizuziehen, die Angaben zur konkreten Pflegesituation machen kann. **Unsere Empfehlung** – eine Vertrauensperson ist unbedingt beizuziehen (entsprechendes vorgemerkt findet man auch auf dem Antragsformular). Bei der Begutachtung in stationären Einrichtungen sind Informationen des Pflegepersonals einzuholen und die Pflegedokumentation zu berücksichtigen. Letzteres gilt auch bei der Betreuung durch ambulante Dienste.

Es wird ein **Gutachten** über das Ausmaß des Pflegebedarfs erstellt (also für wieviele Stunden im Monat besteht der Pflegebedarf). Auf Grundlage dieses Gutachtens entscheidet der zuständige Träger über die Zuordnung zu einer Pflegegeldstufe mittels Bescheides.

Gegen diesen Bescheid kann unentgeltlich Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht eingebracht werden.

Die Kriterien für die Beurteilung des Pflegebedarfs werden in einer Verordnung des Sozialministers festgelegt (sogenannte Einstufungsverordnung). Diese Verordnung legt Richtwerte bzw. fixe Pauschalwerte für die einzelnen Pflegeleistungen fest.

Seit 1. September 2016 gibt es zur Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern eine eigene Kinder-Einstufungsverordnung.

Ein allfälliges Pflegegeld wird rückwirkend ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat ausbezahlt. Das Pflegegeld wird zwölfmal im Jahr monatlich ausbezahlt und unterliegt nicht der Einkommensteuer.

→ EXKURS:

Problematisch bei der Beurteilung der Pflegebedürftigkeit ist die überwiegende Inbetrachtziehung dessen, was der Mensch nicht mehr selbstständig oder nur unter Hilfestellung kann. Fähigkeiten, die durch eine aktivierende Pflege erhalten, verbessert oder wiederhergestellt werden, spielen keine Rolle.

Eine Neuausrichtung der Begutachterpraxis von einer pauschalen, defizit-orientierten Bedarfseinschätzung, hin zu einer individuellen, multiprofessionellen, wäre notwendig.

Wann ruht der Pflegegeld-Bezug?

Während eines Spital- oder Kuraufenthalts ruht das Pflegegeld ab dem zweiten Tag, wenn die überwiegenden Kosten des Aufenthalts ein Sozialversicherungsträger, der Bund, ein Landesgesundheitsfonds oder eine Krankenfürsorgeanstalt trägt.

Wird ein/e PflegegeldbezieherIn auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers

- » in einem Pflege-, Wohn-, Alten- oder Erziehungsheim,
- » in einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie,
- » im Rahmen eines Familienverbandes bzw. auf einer Pflegestelle, die von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführt wird,

stationär gepflegt („**Pflegeheimaufenthalt**“), dann geht der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegungskosten, höchstens bis zu 80 %, auf den jeweiligen Kostenträger über.

Die Pflegeformmöglichkeiten

Was die richtige Pflegeform im konkreten Fall ist, ist eine höchstindividuelle Entscheidung des/der Betroffenen und seinen/ihren Angehörigen, gegebenenfalls unter Beiziehung von ExpertInnen.

SKRIPTEN ÜBERSICHT



PRAKTISCHE GEWERKSCHAFTSARBEIT

| | |
|---------------|--|
| PGA-1 | Sitzungen, die bewegen |
| PGA-2 | Die Betriebsratswahl |
| PGA-4 | Die Zentralbetriebsratswahl |
| PGA-8 | Gender Mainstreaming im Betrieb |
| PGA-9 | Betriebsversammlungen aktiv gestalten |
| PGA-10 | Projektmanagement |
| PGA-13 | Unsere Anliegen im Betrieb durchsetzen |
| PGA-14 | Mobilisierung und Mitgliedergewinnung |
| PGA-15 | Der Betriebsratsfonds |

Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

WIRTSCHAFT, RECHT, MITBESTIMMUNG

| | |
|---------------|---|
| WRM-1 | Unternehmens- und Gesellschaftsrecht |
| WRM-2 | Mitwirkung im Aufsichtsrat |
| WRM-3 | Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung |
| WRM-4 | Bilanzanalyse |
| WRM-5 | Konzerne wirtschaftlich betrachtet |
| WRM-6 | Mitbestimmung im Konzern und auf EU-Ebene |
| WRM-7 | Umstrukturierungen: Ausgliederungen, Fusionen, Outsourcing & Co |
| WRM-8 | Investition und Finanzierung |
| WRM-10 | Kostenrechnung |
| WRM-11 | Risikomanagement und Controlling |
| WRM-12 | Konzernabschluss und IFRS |
| WRM-13 | Psychologie im Aufsichtsrat |
| WRM-14 | Wirtschaftskriminalität |

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

| | |
|--------------|-----------------------------|
| OEA-1 | Damit wir uns verstehen |
| OEA-2 | Auf den Punkt gebracht |
| OEA-3 | Social-Media und Social-Web |

ARBEIT UND UMWELT

| | |
|--------------|---|
| AUW-2 | Arbeiten und Wirtschaften in der Klimakrise |
| AUW-3 | Hitze und UV-Strahlung am Brennpunkt Arbeitsplatz |

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

5 Pflegeformen

Stationäre Pflege

Viele pflegebedürftige Menschen wünschen sich so lange wie möglich zuhause zu leben, was oft nicht möglich und sinnvoll ist. Häufig ist die stationäre Pflege, also das Wohnen in einem Pflegeheim, die beste Wahl.

Bei der Aufnahme in ein Pflegeheim gilt das **Prinzip der Freiwilligkeit**, d.h. dass man nur mit ausdrücklicher Zustimmung aufgenommen werden kann. Je nach Träger muss ein **schriftlicher Antrag** gestellt werden, dem neben den Personaldokumenten auch Unterlagen über die Pflegebedürftigkeit (ärztliche Atteste etc.) und über die finanziellen Verhältnisse beizulegen sind.

Zur Finanzierung der Pflege kann das Einkommen inklusive Pflegegeld herangezogen werden. Reicht dies nicht aus, um die Kosten zu decken, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Kostenzuschuss nach dem Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsgesetz des Bundeslandes gewährt. In einem solchen Fall verbleiben den Betroffenen 20 % der Pension, die Sonderzahlungen sowie 47,50 Euro als monatliches Taschengeld vom Pflegegeld.



Die stationäre Pflege fällt in die Kompetenz der Länder. Aufgrund der föderalistischen Struktur in Österreich kann kein einheitliches Bild beschrieben werden. Vielmehr ist es daher notwendig, die entsprechenden Landesstellen zu kontaktieren. Einen guten Überblick findet man unter www.pflege.at.

Teilstationäre Pflege

Teilstationäre Dienste stellen ein Zwischenglied zwischen der Betreuung zu Hause und der Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung dar, und finden sich in Form von Tageszentren, Tagespflege und Tagesbetreuung.

Die betreuten Menschen werden von qualifiziertem Fachpersonal wie diplomiertem Pflegepersonal, TherapeutInnen und SozialbetreuerInnen betreut.

Der Besuch eines Tageszentrums ist die richtige Wahl für ältere Menschen, die einen geringen Pflegebedarf haben und noch zu Hause wohnen.

Der Vorteil der teilstationären Pflege im Vergleich zu allen anderen Pflegeformen, die zu Hause stattfinden, ist der soziale und gesellschaftliche Aspekt, der in einem Tageszentrum gegeben ist.

Die Höhe des insgesamt zu bezahlenden Kostenbeitrages ist abhängig von der Höhe des Nettoeinkommens der geförderten Person sowie der Höhe des Pflegegeldes. Weitere Faktoren, welche die Höhe des Kostenbeitrages beeinflussen, sind die Leistungsmenge, die Leistungsart und das Vorhandensein eines gemeinsamen Haushaltes (Ehen oder eingetragene Partnerschaften).

Die teilstationäre Pflege fällt in die Kompetenz der Länder. Aufgrund der föderalistischen Struktur in Österreich kann kein einheitliches Bild beschrieben werden. Vielmehr ist es daher notwendig, die entsprechenden Landesstellen zu kontaktieren. Einen guten Überblick findet man unter www.pflege.at.

5 Pflegeformen

Mobile Pflege

Mobile Pflege zielt darauf ab, Menschen mit einem überschaubaren Pflege- und Betreuungsbedarf in ihren eigenen vier Wänden zu betreuen.

Mobile Pflege – auch mobile Dienste genannt – wird von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegekräften, Pflege(fach)assistentpersonal, FachsozialbetreuerInnen und Heimhilfen erbracht.

Diese Form der Betreuung und Pflege ist empfehlenswert, wenn die Betroffenen den Alltag zum Großteil alleine bewältigen können und lediglich Unterstützung dabei brauchen.

Die Form und das Ausmaß der Dienstleistung müssen zwischen der pflegebedürftigen Person oder ihren Angehörigen und der betreuenden Organisation individuell festgelegt werden. Das Pflege- bzw. Betreuungsausmaß der mobilen Dienste hängt in erster Linie vom tatsächlichen Bedarf der Person ab und nicht von der vorhandenen Pflegestufe.



Bei dieser Pflegeform gibt es keine Betreuungsmöglichkeiten in der Nacht.

Die Kosten für mobile Pflege und Betreuung sind auf Einkommen und Pflegegeldstufe abgestimmt, und meist fördert das Land einen Teil davon.

Manche Bundesländer, wie z.B. Niederösterreich, haben einen Preisrechner www.preisrechner.at.

Heimhilfe

Die Heimhilfe begleitet und unterstützt hilfs- oder pflegebedürftige Menschen im Haushalt.

Grundsätzlich hat jede betreuungs- und/oder hilfebedürftige Person jeden Alters die Möglichkeit, um Heimhilfe anzusuchen. Lediglich muss gegeben sein, dass ein Mensch im Haushalt und Alltag Hilfe braucht und keine Angehörigen dies erledigen können.

Auf Heimhilfe hat man keinen Rechtsanspruch. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, eruiert die zuständige Stelle individuell. **Anbieter von Heimhilfe** sind Gemeinden und Sozialeinrichtungen wie die Wiener Sozialdienste, Alten- und Pflegedienste GmbH, die Caritas, die Volkshilfe oder das Rote Kreuz.

Der Kostenbeitrag für Heimhilfe ist sozial gestaffelt und orientiert sich am Einkommen der Betreuten.

Die Kosten der Betreuung werden unter Umständen vom Land und der jeweiligen Wohnsitzgemeinde gefördert.

5 Pflegeformen

Betreutes Wohnen

Betreutes Wohnen ist eine Wohnform u.a. für ältere Menschen, bei der eine altersgerechte Wohnsituation (z. B. Wohnungen oder Appartements in barrierefreier Bauweise) und konkrete Betreuungsleistungen miteinander kombiniert angeboten werden.

Die BewohnerInnen wohnen in einer eigenen Wohnung mit der Möglichkeit, Verpflegung und Betreuung zu erhalten. In einigen Wohnanlagen werden bestimmte Dienstleistungen als „Grundservice“ angeboten, die – je nach Bedarf – von mobilen Sozial- und Gesundheitsdiensten ergänzt werden können. Damit wird ermöglicht – solange es für den/die BewohnerIn sozial und gesundheitlich möglich ist – in einer eigenen Wohnung zu leben.

Es bestehen jedoch große Unterschiede in der Organisationsform und in Art und Umfang der Hilfestellungen.

Da betreutes Wohnen keinen gesetzlichen Rahmenbedingungen unterliegt, kann jede Anbieterin/jeder Anbieter beliebige Angebote unterbreiten.

Betreutes Wohnen bieten z. B.:

- » Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser (Wien),
- » Angebote von Hilfsorganisationen (z. B. Diakonie, Volkshilfe, Caritas, Hilfswerk, Sozial Global)

Die Kosten im betreuten Wohnen für Senioren setzen sich aus den monatlichen Kosten für Wohnen und Betreuung zusammen.

Vom Land und den Gemeinden bzw. Sozialhilfverbänden gibt es meistens eine einkommensabhängige Förderung.

Einen guten Überblick über die Einrichtungen findet man unter www.pflege.at.

24-Stunden Betreuung

Für die Betreuung von betreuungsbedürftigen Personen in privaten Haushalten kann eine Betreuung im Rahmen einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit erfolgen.

Die Betreuung umfasst Tätigkeiten für die zu betreuende Person, die in der Hilfestellung bei der Haushaltsführung und bei der Lebensführung bestehen, und sonstige notwendige Anwesenheiten.

Die 24-Stunden Betreuung wird zum überwiegenden Teil auf selbstständigen Basis von Frauen aus Osteuropa ausgeübt. Meistens wird die 24-Stunden Betreuung über Vermittlungsagenturen angeboten. Es gibt unzählige Agenturen in Österreich. Es ist sehr schwierig, einen Überblick zu behalten. Die Kosten sind recht unterschiedlich und wir empfehlen ganz dringend, die Kosten bei unterschiedlichen Anbietern genau zu vergleichen.

Die selbständige **24-Stunden-Betreuungskraft** muss einen aktiven Gewerbeschein haben. Durch die Gewerbeanmeldung entsteht eine Pflichtversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen. Üblicherweise wird die Sozialversicherung von der Gewerbebehörde über die Neuanmeldung automatisch informiert

Das Sozialministerium hat ein Förderungsmodell für die 24-Stunden-Betreuung entwickelt. Ein Zuschuss ist ab Pflegestufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz möglich.

Der **Zuschuss** muss beantragt werden und ist an das Vorliegen mehrerer Voraussetzungen geknüpft.

Bei der Antragstellung wird das Einkommen der pflegebedürftigen Person beachtet. Die Einkommensgrenze beträgt 2.500 Euro netto monatlich, wobei Leistungen wie Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfen unberücksichtigt bleiben.

5 Pflegeformen

Die Förderung bei der Beschäftigung von zwei selbstständig tätigen Betreuungskräften beträgt maximal 550 Euro pro Monat. Bei der Beschäftigung von zwei unselbstständig tätigen Betreuungskräften beträgt der Zuschuss maximal 1.100 Euro pro Monat.

Der Antrag ist an die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumsservice einzubringen.

Das Antragsformular findet man auf der Internetseite des Sozialministeriumsservice www.sozialministeriumservice.at.

Weiterführende Informationen zur 24-Stunden Betreuung findet man auf der Internetseite des Sozialministeriums www.sozialministerium.at.

Betreuung durch Angehörige

Etwa 80 Prozent der pflegebedürftigen Menschen in Österreich werden zu Hause durch Angehörige gepflegt. Zuhause Angehörige zu pflegen ist eine große Herausforderung. Nicht nur menschlich, sondern auch dann, wenn sich Job und Pflege nicht mehr vereinbaren lassen oder es finanziell eng wird.

Es gibt zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten:

Kurzzeitpflege

Falls die pflegenden Angehörigen die Pflege z.B. aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen für eine gewisse Zeit nicht ausüben können, besteht die Möglichkeit einer vorübergehenden stationären Betreuung des pflegebedürftigen Menschen in einem Alten- oder Pflegeheim.

Nahe Angehörige eines pflegebedürftigen Menschen können eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung erhalten, wenn sie/er die zu pflegende Person seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegen und wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen an der Erbringung der Pflege verhindert sind.

Der Zuschuss soll als Beitrag zur Abdeckung der Kosten dienen, die im Falle der Verhinderung der Hauptpflegeperson für die Inanspruchnahme von professioneller oder privater Ersatzpflege erwachsen.

Voraussetzung ist der Bezug eines **Pflegegeldes** zumindest der:

- » Stufe 3
- » Stufe 1 bei einer nachgewiesenen demenziellen Erkrankung
- » Stufe 1 bei einer pflegebedürftigen minderjährigen Person

Die Höchstzuwendungen bei Pflege einer demenziell erkrankten oder minderjährigen Person haben sich ab **1. Jänner 2017** um monatlich 300 Euro erhöht.

Anträge können Sie mit Hilfe eines **Antragsformulars** beim **Sozialministeriumservice und seinen Landesstellen** (→ **SMS**) einbringen.

Wenn ein Familienmitglied plötzlich pflegebedürftig geworden ist, besteht für die Angehörigen die Möglichkeit, Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit in Anspruch zu nehmen. Die Zeit der Pflegekarenz bzw. der Pflegeteilzeit ist für die Organisation der Pflege abseits des beruflichen Alltags gedacht.

Um eine Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit in Anspruch zu nehmen, ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber notwendig!

Die Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit kann von 1 bis max. 3 Monaten (muss in einem konsumiert werden) in Anspruch genommen werden, wenn sich der Gesundheitszustand der zu betreuenden/pflegenden Person wesentlich verschlechtert und die Pflegegeldstufe entsprechend erhöht wird, besteht die Möglichkeit einer Verlängerung der Pflegekarenz bzw. der Pflegeteilzeit um weitere 3 Monate.

Die Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit können in Anspruch nehmen:

- » EhepartnerInnen und deren Kinder
- » Eltern, Groß-, Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern
- » Kinder, Enkel-, Adoptiv- und Pflegekinder
- » LebensgefährtInnen und deren Kinder
- » Eingetragene PartnerInnen und deren Kinder
- » Geschwister
- » Schwiegereltern und -kinder

der/des zu Pflegenden, sofern deren Arbeitsverhältnis vor dem Abschluss der Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit bereits drei Monate unterbrochen gedauert hat (Ausnahme: SaisonmitarbeiterInnen). Bei einer geringfügigen Beschäftigung besteht kein Anspruch auf Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit.

Während der Pflegekarenz/Pflegeteilzeit besteht Motivkündigungsschutz.

Eine vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen Arbeitszeit ist nach Vereinbarung mit dem Arbeitgeber möglich.

Die Zeit der Pflegekarenz bleibt für dienstzeitabhängige Rechtsansprüche (z. B. Kündigungsfrist, Abfertigung alt, Entgeltfortzahlung), sofern nichts anderes vereinbart, unberücksichtigt.

Bei der Inanspruchnahme von Pflegekarenz bzw. Pflegezeit ist es NICHT notwendig, dass ein gemeinsamer Haushalt mit der/dem zu Pflegenden vorliegt.

Um eine Pflegekarenz bzw. Pflegezeit in Anspruch zu nehmen, muss die zu pflegende Person allerdings eine bescheidmäßige Zuerkennung des Pflegegeldes ab Stufe 3 bzw. bei demenziellen Erkrankungen ab Stufe 1 besitzen.

ACHTUNG! In Betrieben mit mehr als fünf MitarbeiterInnen besteht ein Rechtsanspruch bis zu vier Wochen auf die Pflegekarenz/Pflegezeit.

Während der Pflegekarenz oder Pflegezeit kann **Pflegekarenzgeld** in der Höhe des Arbeitslosengeldes (bei Pflegezeit ein entsprechend aliquoter Anteil) zuzüglich allfälliger Kinderzuschläge bezogen werden. Der Bezug ist grundsätzlich auf drei Monate beschränkt, bei einer Erhöhung der Pflegegeldstufe ist aber ein erneuter Bezug möglich. Nehmen zumindest zwei Personen Pflegekarenz oder Pflegezeit für einen Angehörigen oder eine Angehörige in Anspruch, kann Pflegekarenzgeld für bis zu sechs Monate bezogen werden.

Während des Pflegekarenzgeldbezugs werden Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge durch den Bund übernommen. ArbeitnehmerInnen erwerben in dieser Zeit auch Ansprüche im Rahmen der Abfertigung neu.

Pflegekarenzgeld kann beim Sozialministeriumsservice beantragt werden. Über diesen Antrag wird mittels Mitteilung entschieden. Es besteht die Möglichkeit binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung einen Bescheid darüber zu verlangen. Über Beschwerden gegen einen solchen Bescheid entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

Man kann eine Pflegekarenz in verschiedenen Varianten durch eine Betriebsvereinbarung im Betrieb normieren.

7 Familienhospizkarenz

Die Familienhospizkarenz ermöglicht der/dem ArbeitnehmerIn die Begleitung

- » sterbender Angehöriger oder
- » schwerstkranker Kinder

bei aufrechter Arbeitsverhältnis.

Die/der ArbeitnehmerIn kann vom Arbeitgeber verlangen, sich für eine bestimmte Dauer karenzieren zu lassen oder die eigene Arbeitszeit herabsetzen oder die Lage der Normalarbeitszeit zu ändern.

Begleitung sterbender Angehöriger

Sterbebegleitung setzt voraus, dass sich die zu begleitenden nahen Angehörige in einem lebensbedrohlichen Gesundheitszustand befinden, egal ob dieser krankheits-, unfall- oder altersbedingt ist.

Sterbebegleitung kann für


- » EhepartnerInnen und deren Kinder
- » Eltern, Groß-, Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern
- » Kinder, Enkel- Adoptiv- und Pflegekinder
- » LebensgefährtInnen und deren Kinder
- » Eingetragene PartnerInnen und deren Kinder
- » Geschwister
- » Schwiegereltern und -kinder


Das Vorliegen eines gemeinsamen Haushalts ist NICHT erforderlich.


Eine Sterbebegleitung kann vorerst für einen Zeitraum von max. drei Monaten verlangt werden. Eine Verlängerung auf insgesamt sechs Monate pro Anlassfall ist möglich.

SKRIPTEN ÜBERSICHT



| SOZIALRECHT | |  |
|---|---|---|
| SR-1 | Grundbegriffe des Sozialrechts | |
| SR-2 | Sozialpolitik im internationalen Vergleich | |
| SR-3 | Sozialversicherung – Beitragsrecht | |
| SR-4 | Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil | |
| SR-5 | Pensionsversicherung II: Leistungsrecht | |
| SR-6 | Pensionsversicherung III: Pensionshöhe | |
| SR-7 | Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil | |
| SR-8 | Krankenversicherung II: Leistungsrecht | |
| SR-9 | Unfallversicherung | |
| SR-10 | Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil | |
| SR-11 | Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht | |
| SR-12 | Insolvenz-Entgeltsicherung | |
| SR-13 | Finanzierung des Sozialstaates | |
| SR-14 | Pflege und Betreuung | |
| Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert. | | |

| ARBEITSRECHT | |  |
|--------------|---|---|
| AR-1 | Kollektive Rechtsgestaltung | |
| AR-2A | Betriebliche Interessenvertretung | |
| AR-2B | Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates | |
| AR-2C | Rechtstellung des Betriebsrates | |
| AR-3 | Arbeitsvertrag | |
| AR-4 | Arbeitszeit | |
| AR-5 | Urlaubsrecht | |
| AR-6 | Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall | |
| AR-7 | Gleichbehandlung im Arbeitsrecht | |
| AR-8A | ArbeitnehmerInnenschutz I: Überbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz | |
| AR-8B | ArbeitnehmerInnenschutz II: Innerbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz | |
| AR-9 | Beendigung des Arbeitsverhältnisses | |
| AR-10 | Arbeitskräfteüberlassung | |
| AR-11 | Betriebsvereinbarung | |
| AR-12 | Lohn(Gehalts)exekution | |
| AR-13 | Berufsausbildung | |
| AR-14 | Wichtiges aus dem Angestelltenrecht | |
| AR-15 | Betriebspensionsrecht I | |
| AR-16 | Betriebspensionsrecht II | |
| AR-18 | Abfertigung neu | |
| AR-19 | Betriebsrat – Personalvertretung Rechte und Pflichten | |
| AR-21 | Atypische Beschäftigung | |
| AR-22 | Die Behindertenvertrauenspersonen | |

| GEWERKSCHAFTSKUNDE | |  |
|--------------------|---|---|
| GK-1 | Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung | GK-4 Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB |
| GK-2 | Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945 | GK-5 Vom 1. bis zum 19. Bundeskongress |
| GK-3 | Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von 1945 bis heute | GK-7 Die Kammern für Arbeiter und Angestellte |
| | | GK-8 Die sozialpolitischen Errungenschaften des ÖGB |
| | | GK-9 Geschichte der Kollektivverträge |

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

8 Exkurs: Sozialversicherungsrechtliche Absicherung von pflegenden Angehörigen

Freiwillige Pensionsversicherung

Pflegende Angehörige können sich bei der Pensionsversicherung kostenlos freiwillig versichern.

Mögliche Varianten:

- » Kostenlose Weiterversicherung für Pflege naher Angehöriger
- » Kostenlose Selbstversicherung für Pflege naher Angehöriger
- » Kostenlose Selbstversicherung für die Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Kostenlose Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger

Voraussetzungen

- » Vorliegen von Vorversicherungszeiten (in den letzten 24 Monaten vor dem Ausscheiden mindestens 12 Versicherungsmonate oder in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens drei Versicherungsmonate pro Jahr oder insgesamt 60 Versicherungsmonate)

Pflege eines nahen Angehörigen bzw. einer nahen Angehörigen.

Als nahe Angehörige gelten:

- » die Ehegattin oder der Ehegatte
- » Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind: z.B. Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern, Geschwister, Cousinsen und Cousins.
- » Wahl-, Stief- und Pflegekinder
- » Wahl-, Stief- und Pflegeeltern
- » die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte sowie gleichgeschlechtlich eingetragene PartnerInnen
- » Die gepflegte Person muss Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 haben

- » Die Pflege muss die ganze Arbeitskraft beanspruchen (Aufgabe der Erwerbstätigkeit bzw. bis zur Geringfügigkeitsgrenze Zuverdienst möglich)
- » Die Pflege in häuslicher Umgebung

Kostenlose Selbstversicherung für Pflege naher Angehöriger

Die kostenlose Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger ist ohne Vorversicherungszeiten möglich.

Die kostenlose Selbstversicherung macht auch dann Sinn, wenn für die Pflege eines/r Angehörigen die Arbeitszeit zwar reduziert, aber nicht zur Gänze aufgegeben wird.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

- » Die Person, die gepflegt wird, muss eine nahe Angehörige oder ein naher Angehöriger sein (siehe oben).
- » Die zu pflegende Person muss Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 haben.
- » Die Pflege die Arbeitskraft erheblich, aber nicht unbedingt zur Gänze beanspruchen. Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze möglich.
- » Die Pflege muss in häuslicher Umgebung erfolgen, also nicht in einem Heim oder einer betreuten Einrichtung.
- » Der Wohnsitz muss sich während des Zeitraumes der Pfllegetätigkeit im Inland befinden.

Kostenlose Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Wenn wegen der Pflege eines Kindes mit Behinderung die Berufstätigkeit aufgegeben oder eingeschränkt wird, besteht die Möglichkeit, sich in der Pensionsversicherung selbst zu versichern.

8 Exkurs: Sozialversicherungsrechtliche Absicherung von pflegenden Angehörigen

Voraussetzungen

- » Pflege in häuslicher Umgebung
- » Wohnsitz im Inland
- » Bezug von erhöhte Familienbeihilfe
- » Die Pflege des Kindes muss die Arbeitskraft überwiegend, aber nicht zur Gänze beanspruchen.
- » Der frühestmögliche Zeitpunkt ist ab dem 4. Geburtstag des Kindes, denn die ersten vier Lebensjahre werden als Versicherungszeiten für die Pensionsversicherung anerkannt.

VÖGB/AK-SKRIPTEN

Die Skripten sind eine Alternative und Ergänzung zum VÖGB/AK-Bildungsangebot und werden von ExpertInnen verfasst, didaktisch aufbereitet und laufend aktualisiert.

UNSERE SKRIPTEN UMFASSEN FOLGENDE THEMEN:

- › Arbeitsrecht
- › Sozialrecht
- › Gewerkschaftskunde
- › Praktische Gewerkschaftsarbeit
- › Internationale Gewerkschaftsbewegung
- › Wirtschaft
- › Wirtschaft – Recht – Mitbestimmung
- › Politik und Zeitgeschehen
- › Soziale Kompetenz
- › Humanisierung – Technologie – Umwelt
- › Öffentlichkeitsarbeit

SIE SIND GEEIGNET FÜR:

- › Seminare
- › ReferentInnen
- › Alle, die an gewerkschaftlichen Themen interessiert sind.



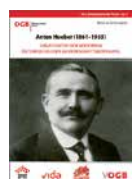
Nähere Infos und kostenlose Bestellung:
www.voegb.at/skripten
E-Mail: skripten@voegb.at
Adresse:
Johann-Böhm-Platz 1,
1020 Wien
Tel.: 01/534 44-39244

Die Skripten gibt es hier zum Download:



www.voegb.at/skripten

Leseempfehlung:
Reihe Zeitgeschichte und Politik



Durch die demographische Entwicklung, mit sinkenden Geburtenraten, dem Anstieg von Singlehaushalten sowie der steigenden Erwerbsbeteiligung von Frauen, wird die informelle Pflege und Betreuung zurückgehen und die **Nachfrage nach professionellen sozialen Diensten** wesentlich **größer**. Wenn wir als Gesellschaft auf dieses mehr als realistische Szenario vorbereitet sein wollen, müssen wir die formelle, professionelle Betreuung und Pflege flächendeckend massiv ausbauen.

Wenn es um Betreuung und Pflege geht, dann steht im Fokus zuerst das Wohl der pflegebedürftigen Menschen. Um diese Menschen professionell versorgen zu können, bedarf es jedoch nicht nur qualifizierter, sondern auch einer hinreichend hohen Zahl von Beschäftigten.

Auf Grund der prekären Arbeitsbedingungen (wie z. B. hohe Teilzeitquote, unregelmäßige Arbeitszeiten, erhöhter Leistungsdruck) entscheiden sich immer weniger Menschen für diesen Beruf bzw. verlassen diesen. Schon vor Beginn der Pandemie war der Pflegepersonalbedarf enorm hoch. Das Sozialministerium gibt den Mehrbedarf bis 2030 mit 75.700 Arbeitskräften an. Um künftig eine hohe Zahl von Beschäftigten in der Betreuung und Pflege sicherzustellen, sind existenzsichernde Ausbildungsplätze, attraktive Arbeitsbedingungen sowie angemessenen Entlohnung notwendig.

Pflegefachpersonen sind eine Schlüsselressource für die Gewährleistung qualitativ hochwertiger Betreuung und Pflege. Der Betreuungs- und Pflegeberuf ist mit enormen psychischen und physischen Belastungen verbunden. Die Beschäftigten im Betreuungs- und Pflegebereich gehen oft an ihre Leistungsgrenze.



© Bildarchiv ÖGB

Demonstration gegen Pflegenotstand (2017)



© Bildarchiv ÖGB

Demonstration gegen Pflegenotstand (2022)

Zur Autorin

Martina Lackner

hat an der KF Uni Graz Rechtswissenschaften studiert, arbeitet seit 2007 im ÖGB, zuerst im Rahmen eines EU-Projekts als Rechtsberaterin für CZ und SK ArbeitnehmerInnen in Österreich, seit 2010 ist sie als Expertin im Referat SOZ-Versicherungspolitik mit Schwerpunkt extramurale Pflege tätig.

Notizen

